

Beitrags- und Gebührenordnung

des Familien-Sport-Vereins Adolf Koch e. V. in der Fassung vom 23.11.2017, gemäß § 6 Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 Ziff. 6 der Satzung vom 23.11.2017, geändert am 05.03.2020.

§1 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Die Monatsbeiträge werden am 1. Januar eines Jahres für das gesamte Jahr fällig.

(3) Wer die Aufnahme als Mitglied beantragt, wird erst als Mitglied aufgenommen, wenn der Beitrag für das angefangene Kalenderjahr ab dem beabsichtigten Aufnahmemonat eingegangen ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres aus, so wird der zu viel gezahlte Beitrag nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt.

§ 2 Beitragssätze

(1) Für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satzung gilt: 1. Volljährige ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag von 10,00 € je Monat. 2. Minderjährige ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag von 4,60 € je Monat. 3. Passive Mitglieder zahlen einen Beitrag von 4,00 € je Monat. Dieser berechtigt nicht zur Teilnahme an Sportveranstaltungen des Vereins. 4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

(2) Familien im Sinne des § 3 Abs. 3 Satzung zahlen 17,00 € je Monat. Gehören der Familie mehr als zwei sorgeberechtigte Volljährige an, so berechnet sich der Familienbeitrag aus der Anzahl der Volljährigen, multipliziert mit 8,50 €.

(3) Besteht eine Familie nur aus passiven Mitgliedern, so zahlt sie 6,80 € je Monat.

(4) Ökonomisch schwachen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag und nach pflichtgemäßem Ermessen einen reduzierten Beitrag von 3,00 € je Monat zugestehen. Die Bewilligung gilt für ein Kalenderjahr und kann erneuert werden. Ist das Mitglied minderjährig, so reduziert sich der Beitrag auf 1,40 € je Monat.

(5) Der Beitrag für minderjährige Mitglieder, deren Sorgerecht ganz oder teilweise bei einem volljährigen Mitglied liegt, ist im Einzelbeitrag des volljährigen Mitglieds enthalten.

§ 3 Gebühren

(1) Mitglieder, die mehr als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug sind, zahlen einen 13. Monatsbeitrag als Verzugsgebühr.

(2) Nach Ablauf von drei Monaten wird ein 14. Monatsbeitrag fällig. Gleichzeitig wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

3) Der Vorstand wird ermächtigt, Gebühren zur Teilnahme an Einzelveranstaltungen des Sportbetriebs für passive Mitglieder und Gäste festzulegen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 01.04.2015. Die Änderungen vom 05.03.2020 treten am 01.04.2020 in Kraft.